

Internet-Portal

Der VU-Landtagsabgeordnete Walter Vogt bemängelte, dass die Homepage «landtag.li» seit der Landtagswahl 2001 nicht mehr aktualisiert wurde. Regierungschef Otmar Hasler begründete dies wie folgt: Im Internet-Portal www.liechtenstein.li finden sich eine Reihe von aktuellen Informationen über den Landtag, die die Geschichte, die Organisation sowie die Aufgaben und Rechte des Landtages in allgemeiner Form darstellen. Weiters enthält das Internet-Portal unter dem Punkt «Landtag» Informationen zu den Landtagswahlen, den gewählten Abgeordneten, den Fraktionen und zu verschiedenen Landtagskommissionen. Die in der Anfrage angesprochene Homepage www.landtag.li ist nicht Teil des Internet-Portals des Landes. Sie wird derzeit von der Fachhochschule Liechtenstein gehostet und ist speziell für den Landtag reserviert. Entsprechende Vorarbeiten für einen verbesserten, zukünftigen Internetauftritt des Landtages unter dieser Internet-Adresse sind nach Auskunft der zuständigen Stellen im Gange. Es ist wichtig, dass der Landtag sich auf seiner Homepage umfassend darstellt.

Schiffregister

Wann kann damit gerechnet werden, dass auch liechtensteinische Bootseigner ihren Sport auf der Grundlage internationalen Rechts betreiben können, wollte Walter Hartmann (VU) von Verkehrsministerin Rita Kieber-Beck wissen. Diese antwortete wie folgt: Liechtenstein verfügte bis zum Inkrafttreten des Luftfahrtgesetzes über keine eigene Gesetzgebung im Bereich der Zivilluftfahrt. Die Übergangsfrist für die Umsetzung des Luftfahrtacquis war bereits abgelaufen, so dass für Liechtenstein in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf bestand. Wann es hingegen ein liechtensteinisches Schiffsregister geben wird, kann momentan noch nicht beantwortet werden, zumal im Ressort Verkehr prioritär zu behandelnde Angelegenheiten hängig sind. Die Zahl nichtregistrierbarer Boote liechtensteinischer Eigner entzieht sich der Kenntnis des Ressorts Verkehr und kann, da es sich wie gesagt um nicht registrierte Boote handelt, auch nicht eruiert werden.

ANZEIGE

Raumplanung. Die Chance Liechtensteins



«Wer bei Raumplanung nur an Enteignung denkt, will nicht wahr haben, dass Raumplanung die einzige Chance ist, dem Wohnen und Wirtschaften seinen gebührenden Raum zuzuweisen und gleichzeitig unsere Landschaft als Naturraum zu erhalten.»

Dr. Peter Goop
Rechtsanwalt, Vaduz

27./29.9.02

JA

www.raumplanung.li

Unbefriedigende Situation

Kleine Anfrage des VU-Abgeordneten Peter Sprenger bezüglich Ruhezeiten für Wildtiere

«Die Zwittersituation, in der sich die hauptberuflichen Jagdaufseher befinden, nämlich dass sie zwar verantwortlich gegenüber dem Amt sind, aber von der Jagdgemeinschaft bezahlt werden, ist unbefriedigend», hielt Regierungsrat Alois Ospelt in seiner Antwort auf eine kleine Anfrage betreffend die Anstellung von hauptberuflichen Rangern fest.

Der VU-Abgeordnete Peter Sprenger hatte darauf hingewiesen, dass das Amt für Wald, Natur und Landschaft die Anstellung von zwei hauptberuflichen, staatlichen, sogenannten Rangern beantrage, welche die Funktionen der vier hauptberuflichen Jagdaufseher teilweise übernehmen sollten. In diesem Zusammenhang wollte Peter Sprenger von Regierungsrat Alois Ospelt wissen, ob die Regierung über diese Vorgehensweise informiert sei, wie hoch die Kosten und wie genau die Aufgabengebiete definiert seien. Regierungsrat Alois Ospelt äusserte sich dazu wie folgt:

Im Jahr 2000 wurde ein Gutachten zur praktischen Lösung des Wald-Wild-Problems vorgelegt (Meile-Gutachten). Einerseits ist kein Land bekannt, in welchem für Einzelreviere mit einer Fläche, die mit derjenigen unserer Reviere vergleichbar ist, als Jagdpachtbedingung hauptberufliche Jagdaufseher vorgeschrieben werden. Andererseits ist die Zwittersituation, in der sich



Ob dieser Hirsch bald zwei neuen vollamtlichen Jagdaufsehern ins Auge blicken muss, ist noch nicht restlos geklärt. (Bild: Wodicka)

die hauptberuflichen Jagdaufseher befinden, nämlich dass sie zwar verantwortlich gegenüber dem Amt sind, aber von der Jagdgemeinschaft bezahlt werden, unbefriedigend. Die damit einhergehenden Erfahrungen haben jedoch deutlich gemacht, dass diese Situation, unabhängig der Frage der Ruhezeiten oder der Reviererteilung zum Schutze aller Wildtiere und deren Lebensräume, zu überprüfen ist. Das schiedsrichterliche Gutachten von Herrn Meile enthält Hinweise und Ansätze zur praktischen Lösung des Wald-Wild-Problems. Die

Anstellung von Jagdaufsehern beim Amt für Wald, Natur und Landschaft wird als eine Umsetzungsmassnahme erwähnt. Das Amt für Wald, Natur und Landschaft hat entsprechende Personalanträge gestellt. Zur Klärung dieses Ansuchens müssen jedoch noch verschiedene (u. a. rechtliche) Fragen einer genaueren Prüfung unterzogen werden. Daher ist die Schaffung dieser Stellen für das Budgetjahr 2003 nicht vorgesehen.

Die Anstellung von zwei Jagdaufsehern würde Kosten in Höhe von ca.

CHF 150 000.- bis 170 000.- verursachen. Es wäre im Anlassfall zu prüfen, ob die Aufwendungen für die staatlichen Jagdaufseher aus den Pächterlösen, allenfalls ergänzt aus Beiträgen aus der gemäss Jagdgesetz ebenfalls einzuziehenden Jagdabgabe, bezahlt werden könnten. Für den Staat würden deshalb in diesem Sinne aus der Anstellung von hauptberuflichen Jagdaufsehern «keine» zusätzlichen Kosten erwachsen.

Die Ziele dieser Stellen wären der effektive und effiziente Vollzug der Art. 27 bis 30 des Jagdgesetzes, von Art. 34 des Naturschutzgesetzes und die Erhebung und Beurteilung von Bestandesdaten und -entwicklungen. Aufgabenschwerpunkte der Stelleninhaber wären die Wahrnehmung jagdpolizeilicher, jagdplanerischer, allgemeiner wildhegerischer und lebensraumverbessernder Funktionen. Ein weiterer Bereich wäre die Beobachtung, Inventarisierung und Kontrolle der Entwicklung von Arten und Lebensgemeinschaften, die Beratung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Exkursionsführungen, Kursleitungen- und Schulungen. Zudem wäre die Betreuung von Schutzgebieten und sonstigen Siedlungsflächen oder des Intensivholungsraums am Rande der Siedlungen, auf denen eine Jagdausübung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht möglich ist, und schliesslich die Oberleitung (Koordination und Organisation) der Naturwacht von ihnen zu übernehmen.

Befragung eines Lehrers sorgt für Wirbel

Kleine Anfrage des Abgeordneten Paul Vogt zu einem Vorfall am Gymnasium

Eine Lehrperson soll laut dem FL-Abgeordneten Paul Vogt in der 5. Klasse über das Thema «Anne Frank» und im Anschluss daran auch über den Besuch von Haider diskutiert haben. Eine Mutter habe darauf höchst verärgert bei der Landespolizei angerufen, worauf zunächst ein Gespräch mit dem Rektor stattfand und anschliessend diese Lehrperson polizeilich einvernommen wurde. Paul Vogt stellte dazu folgende kleine Anfragen:

Gab es eine formelle Anzeige in strafrechtlicher Hinsicht? Erachtet die Regierung dieses Vorgehen als verhältnismässig? Und wie gedenkt die Regierung in Zukunft die Freiheit der Lehrpersonen zu schützen?

Regierungsrat Alois Ospelt gab dazu folgende Auskunft: Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich bei besagtem Vorfall nicht um eine polizeiliche Einvernahme, sondern um eine Befragung gehandelt hat. Die «Befragung

zur Sache» der Lehrperson liegt darin begründet, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt die einzige der Landespolizei bekannte Person war, welche mit der Organisation einer Demonstration gegen den Haider-Besuch namentlich in Verbindung gebracht wurde. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die Landespolizei im Vorfeld von bekannt werdenden Demonstrationen in jedem Fall Abklärungen trifft, egal ob Demonstrationen bereits bei der Regierung angemeldet wurden oder noch nicht. Dabei geht es nicht darum, die Organisatoren von Demonstrationen einzuschüchtern oder zu behindern, sondern darum, die Lage zu erheben und zu beurteilen, um gegebenenfalls Vorkehrungen zur Gewähr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung rechtzeitig treffen zu können mit dem Ziel, dass solche Demonstrationen und Kundgebungen im rechtlich vorgesehenen Rahmen und ohne vermeidbare Sicherheitsrisiken durchgeführt werden können. Es wurde von

der Landespolizei nie in Zweifel gezogen, dass die betreffende Person bisher unbescholten war und dies immer noch ist; noch wurden ihr gegenüber irgendwelche Vorwürfe oder Verdächtigungen erhoben. Wie einleitend erwähnt, handelt sich um eine Befragung auf der Grundlage von Art. 26 des Polizeigesetzes zur Klärung einer gefahrenpolizeilich relevanten Sachlage. Eine strafprozessual motivierte «Einvernahme» wurde gemäss Aussage der Landespolizei nicht durchgeführt. Das Befragungsprotokoll enthält keine Fragen im Hinblick auf die Ermittlung irgendeines konkreten Straftatbestandes. Deshalb gibt es auch keine formelle Anzeige in strafrechtlicher Hinsicht.

Bezüglich der Verhältnismässigkeit dieser Befragung gilt es zwei unterschiedliche Aspekte zu beachten: Aufgrund von Überlegungen zur öffentlichen Sicherheit war es notwendig, in Erfahrung zu bringen, ob eine bewilligungspflichtige Demonstration ge-

plant wird, und wer dafür verantwortlich ist und damit der Ansprechpartner für die Polizei ist. Es wurde damit auch bezweckt zu vermeiden, dass möglicherweise vergessen wird, ein Gesuch an die Regierung zu stellen, damit die Landespolizei Gelegenheit hat, eventuell notwendige Auflagen betreffend den Verkehr oder die Sicherheit in die Bewilligung einfließen zu lassen, was der rechtlich vorgezeichnete und übliche Weg ist. Demgegenüber hat das Gymnasium diese Vorgehensweise als unverhältnismässig empfunden. Es war jedoch nie und ist auch heute nicht Ziel der Regierung, die Meinungsfreiheit von Lehrpersonen bzw. den bildungspolitischen Auftrag der Schulen einzuschränken. Alle Landesbürger - auch Lehrpersonen - sind gemäss Gesetz jedoch verpflichtet, der Polizei Auskünfte zu erteilen, wenn dies zur Abwendung einer potenziellen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit notwendig ist.

Unterschriften nicht öffentlich

Ausreichender Schutz für Unterzeichner von Referenden und Initiativen

«Die heute bestehenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz für einen Unterzeichner eines Referendums oder einer Initiative sind ausreichend», hielt Regierungsrat Alois Ospelt in seiner Antwort auf eine kleine Anfrage des FL-Abgeordneten Paul Vogt fest.

Die Anfrage von Paul Vogt betraf die Einsicht in Unterschriftenlisten. Konkret ging es um ein Referendum, das in Balzers stattfand und bei dem danach die Unterschreibenden das Gefühl hatten, sie hätten Benachteiligungen erfahren. Paul Vogt wollte von der Regierung wissen, wer Einsicht in diese Listen mit Referenden nehmen darf und ob die gesetzlichen Bestimmungen in diesem Punkt klar genug definiert seien. Re-

gierungsrat Alois Ospelt antwortete wie folgt:

Die liechtensteinische Rechtsordnung kennt kein Recht des einzelnen Stimmberechtigten auf Einsichtnahme in Unterschriftenlisten eines Referendums oder einer Initiative. Darüber hinaus dürfen Unterschriftenlisten, da sie dem Stimmgeheimnis unterliegen, nicht an Drittpersonen ausgehändigt werden. Die Geheimhaltungspflicht in Bezug auf das Stimmgeheimnis ist, obwohl sie nicht eigens normiert ist, als eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht zu betrachten, da sie direkt aus der Verfassung und aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) abgeleitet werden kann. Eine Einsichtgewährung in Unterschriftenlisten bei Referenden und Initiativen

würde somit zu einer Verletzung der verfassungsmässigen Prinzipien der freien und der geheimen Stimmabgabe führen.

Die Gemeinderäte hingegen haben Einsicht in die Listen, um eine Überprüfung vornehmen zu können. Die den Listen zu entnehmenden Informationen sind von den Gemeinderäten vertraulich zu behandeln.

Abschliessend sei erwähnt, dass die Bekanntgabe der Unterschriftenlisten bei Referenden und Initiativen an Dritte zukünftig auch gegen das neu geschaffene Datenschutzgesetz (DSG), welches am 1. August 2002 in Kraft getreten ist, verstossen würde. Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass die heute bestehenden gesetzlichen Vorschriften zum Schutz für einen Unterzeichner eines

Referendums oder einer Initiative ausreichend sind.

ANZEIGE



Ihre offizielle Vertretung in
Liechtenstein

Jeep

Othmar Beck AG
Im alten Plot 23
FL-9494 Schaan
Telefon +423/237 70 00

Winkel
garage